

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 16. August 2012

53. Stück

190. Curriculum für den Universitätslehrgang „Pflege im Operationsbereich“

190. Curriculum für den Universitätslehrgang „Pflege im Operationsbereich“

§ 1 Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Tätigkeitsprofil und Qualifikationsprofil

Berufliche Tätigkeitsfelder von Absolventen/Absolventinnen des Universitätslehrgangs „Pflege im Operationsbereich“ können aufgrund definierter Kernbranchen, Aufgaben und Tätigkeiten beschrieben werden.

Kernbranchen

Absolventen/Absolventinnen des Universitätslehrgangs „Pflege im Operationsbereich“ üben ihre Tätigkeit in professioneller Weise an folgenden Einrichtungen aus:

- In allen öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Operationen anbieten
- In allen öffentlichen und privaten Ambulatorien bzw. Tageskliniken, in denen Operationen durchgeführt werden.

Berufliche Position und Funktion

Die beruflichen Positionen und Funktionen von Absolventen/Absolventinnen umfasst, die Vorbereitung, Mitwirkung und Nachbetreuung bei operativen Eingriffen. Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ist der/die Absolvent/Absolventin auch für die Ausbildung und Einführung von neuen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zuständig.

Aufgaben und Tätigkeiten

Die Aufgaben der Absolventen/Absolventinnen lassen sich nach Art der Tätigkeit in folgende Bereiche einteilen:

Aufgaben vor der Operation

- Verantwortung über bereitstellen von sterilen Waschsets, Instrumente, Nahtmaterial,
- Einmalartikel und sonstigen notwendigen Zubehör
- Überprüfung der notwendigen medizinischen Geräte auf Funktionstüchtigkeit
- Persönliche Kontaktaufnahme mit Patienten
- Kontrolle der präoperativen operativen Vorbereitung des Patienten
- Kontrolle des korrekten Anliegens der Neutralelektrode, nach den Richtlinien der Hochfrequenz Sicherheitsvorschriften
- Kontrolle der Lagerung des/der Patienten/Patientin

Aufgaben während der Operation

- Durchführung der Hautdesinfektion und Abdeckung des/der Patienten/Patientin mit dem ärztlichen Personal
- Information über Präparate und deren Versorgung nach Anordnung des ärztlichen Personal
- verantwortlich über die Vollständigkeit des Instrumentariums sowie Tupfer, Perltücher, etc., bei fehlenden Material sofort den Operateur informieren
- Durchführung des sachgerechten Wundverbandes mit dem ärztlichem Personal
- verantwortlich für die korrekte OP Dokumentation
- Gewinnung und Verarbeitung von Organen, Gewebe und Zellen nach den gesetzlichen Grundlagen

Aufgaben nach der Operation

- In Zusammenarbeit mit dem OP-Gehilfen aufräumen des OP Saales
- Desinfektion der gebrauchten Instrumentiertische und Beistische
- Desinfektion des Zubehörwagens
- Versorgung der gebrauchten Instrumente
- Mithilfe beim Umlagen der operierten Patienten

Allgemeine Tätigkeitsfelder

- Prüfen der Apotheken und Lagerungsbestandes von verschiedenen Artikeln
- Instrumentenaufbereitung und sachgemäße Sterilisation
- Kontrolle der Sterilitätsvorschriften in Bezug auf die Lagerung von sterilisierten Materialien und Instrumenten
- Vorschriftsgemäße Zusammenstellung nach Standardplan
- Vorbereitung des OP Saales für die nächste Operation
- QM
- MPG
- Implantationsregister
- Wissenschaftliches Arbeiten

Ausbildung und Einführung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

- Gesundheit und Krankenpflegeschülern
- Anleitung der Praktikantin im Rahmen der Sonderausbildung OP
- Einführung neuer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Unterstützende Begleitung der Praktikanten/Praktikantinnen

Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Das Qualifikationsprofil der Absolventen/Absolventinnen des Universitätslehrgangs „Pflege im Operationsbereich“ beinhaltet folgende Kompetenzbereiche:

Die Entwicklung und Förderung der *Fachkompetenz* ermöglicht die Verbindung zwischen fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhängen herzustellen, die Relevanz von Inhalten und Methoden abzuwägen und begründete Auswahlentscheidungen zu treffen, mit der Zielsetzung, neue Entwicklungen zu verfolgen und auf ihre Relevanz für das jeweilige Betätigungsfeld zu prüfen.

Innerhalb der Fachkompetenz ist die Entwicklung der *Methodenkompetenz* erforderlich um eine eigene Meinung gegenüber einem Sachverhalt zu entwickeln, auszudrücken, zu begründen und in einer kontroversen Diskussion zu vertreten.

Die *Sozialkompetenz* spielt in der Professionalität im Umgang mit dem Operationsteam eine wichtige Rolle.

Die *Selbstkompetenz* schafft die Basis zur realistischen Selbsteinschätzung. Die *sozialkommunikative Kompetenz* ist ein Grunderfordernis für Personen im Operationsbereich. Beide Kompetenzen ermöglichen den professionellen Umgang im Arbeitsalltag.

Zielgruppe

Der Universitätslehrgang „Pflege im Operationsbereich“ richtet sich an Personen des gehobenen Diensts für Gesundheits- und Krankenpflege, die im erweiterten Tätigkeitsbereich Pflege im Operationsdienst tätig sind bzw. an Personen, die eine solche Tätigkeit anstreben.

Ausbildungsziel

Ausbildungsziel ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die für die Wahrnehmung der Spezialaufgabe im Operationsbereich notwendig sind und wird gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz Spezialaufgabenverordnung (GuK-SV) durchgeführt.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sollen befähigt werden folgende Aufgaben kompetent zu erfüllen:

- Durchführung der Vorbereitung, Überwachung und Nachsorgemaßnahmen an Patienten bei operativen und diagnostischen Eingriffen, unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse im Rahmen der perioperativen Pflege.
- Situationsgerechtes instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen.
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation des Operationsbetriebes.
- Individuelle Betreuung der Patienten im Operationsbereich, prä- und postoperativ.
- Desinfektion, Sterilisation und Wartung der bei der Operation benötigten Instrumente.
- Vor- und Nachbereitung eines Operationssaales sowie die dafür erforderlichen Instrumente, Nahtmaterialien und sonstiger Geräte.
- Durchführung der Pflegedokumentation
- Interdisziplinäre Kommunikation im Team, Erkennen von Konfliktsituationen sowie Mitarbeit bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.
- Pädagogische und kommunikative Kenntnisse und Fertigkeiten zur Anleitung, Begleitung von Auszubildenden und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
- Kenntnisse über die berufsrelevanten Gesetze.
- Lesen und Interpretation von Forschungsergebnissen.

§ 2 Lehrgangsführung

Die Lehrgangsführung setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertretern/Vertreterinnen

- der Medizinischen Universität sowie
- des Ausbildungszentrums West für Gesundheitsberufe.

Sie bestellt die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges.

Alle fachlichen, organisatorischen und administrativen Angelegenheiten werden von den Lehrgangsführungen und dem Sekretariat des Universitätslehrganges vom Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe, wahrgenommen.

Medizinisch-wissenschaftliche Leitung

Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung wird von der Medizinischen Universität Innsbruck bestellt. Als medizinisch-wissenschaftliche/r Leiter/Leiterin (medizinisch-wissenschaftliche Leitung) ist ein/eine Arzt/Ärztin zu bestellen. Voraussetzungen für die Bestellung sind:

- eine einschlägige fachärztliche Ausbildung,
- eine Berufserfahrung als Fachärztin oder Facharzt von mindestens 3 Jahren,
- Habilitation und
- die pädagogische Eignung.

Für die als Stellvertretung zu bestellende Person gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die medizinisch-wissenschaftliche Leitung.

Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung umfasst die medizinische Verantwortung aus ärztlicher Sicht. Insbesondere sind dies:

1. Kontrolle der Inhalte der von Ärzten/Ärztinnen vorzutragenden Unterrichtsfächer
2. Koordination und Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen
3. Information und Beratung aus ärztlicher Sicht

Pflegerische-organisatorische Leitung

Der pflegerische-organisatorischen Leitung obliegen folgende Aufgaben:

- Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung,
- Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Sachgebieten,
- Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird sowie Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung,
- Personalführung, Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das sonstige Personal der Sonderausbildung sowie Aufsicht über die Fachkräfte,
- Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen sowie beim Ausschluss von der Sonderausbildung,
- Aufsicht über die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen sowie Zuweisung dieser an die Einrichtungen und Fachbereiche der praktischen Ausbildung,
- Anrechnung von Prüfungen und Praktika,
- Organisation und Koordination von sowie Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen,
- Evaluierung der Erreichung des Ausbildungsziels.

§ 3 Zulassung

Voraussetzung für die Aufnahme

Personen, die sich um die Aufnahme in den Universitätslehrgang „Pflegerische-organisatorische Leitung“ bewerben, haben eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nachzuweisen.

Über die Aufnahme der Bewerber/Bewerberinnen entscheidet die Lehrgangsleitung. Vor der Aufnahme kann ein Aufnahmegespräch oder ein Aufnahmetest mit den Bewerbern durchgeführt werden.

Teilnahmeverpflichtung

Die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen sind verpflichtet, an der in den Anlagen 1 bis 9 angeführten theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

Unterbrechung der Ausbildung

Der Universitätslehrgang ist vorbehaltlich Abs. 2 ohne Unterbrechung durchzuführen.

Eine Unterbrechung ist zulässig:

1. für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Lehrgangsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
2. für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Väter Karenzgesetz oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der Lehrgangsteilnehmer nicht in einem Dienstverhältnis steht.
3. für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetz 1986 oder
4. in anderen begründeten Fällen.

Über das Vorliegen eines Grundes gemäß Abs. 2 Z 4 entscheidet die Leitung des Universitätslehrganges. Ein Lehrgangsteilnehmer, der, die aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe den Lehrgang unterbrochen hat, ist berechtigt, die Sonderausbildung zum ehest möglichen Zeitpunkt in jenem Stand fortzusetzen, in dem sie unterbrochen wurde. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Leitung festzusetzen.

§ 4 Dauer und Aufbau des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst 60 ECTS, davon 600 theoretische Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) und 600 Stunden praktische Ausbildung (1 PR = 60 Minuten).

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend durchgeführt.

Die Module (1-9) werden in Form von Blockwochen angeboten, wobei die Modulfolge nicht aufbauend ist.

Der Inhalt ist durch die Gesundheits- und Krankenpflege- Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV, BGBl. I Nr. 108/1997) in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 69/2005 vorgegeben. Diese ist in drei Abschnitte gegliedert: Pflegerisches Sachgebiet, medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet und die praktische Ausbildung. Zusätzlich sind die theoretischen und praktischen Inhalte der Weiterbildung Sterilgutversorgung I und II implementiert.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

Modul	Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich	LVT	UE	WL	ECTS	Beurteilung
1	Kommunikation und Ethik, Planung und Organisation im OP Bereich	VO, VU, SE	50	50	2	IP
2	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie, Erste Hilfe	VO, VU	24	50	2	EP
3	Grundlagen der Pflegeforschung	VO, VU	24	25	1	IP
4	Medizinisch-wissenschaftliches und pflegerisches Fachgebiet Teil I	VO, VU	132	150	6	EP
5	Medizinische- wissenschaftliches und pflegerisches Fachgebiet Teil II	VO, VU	114	125	5	EP
6	Pflegewissenschaft	VO, eL-VU	50	50	3	EP
7	Allgemeine chirurgische Fachgebiete	VO, VU	48	75	3	KP
8	Spezielle Pflege im Operationsbereich	VO, eL-VU	130	175	7	KP
9	Medizintechnik	VO, VU	20	25	1	EP
Abschlussarbeit inkl. Präsentation			8	150	6	KP
Praktikum			PR	600	600	24
Gesamt				1200	1500	60

§ 5 Aufbau und Inhalt

Modul	Inhalte- Themen					
1	Kommunikation und Ethik, Planung und Organisation im OP Bereich	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
Lernziele						
Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:						
<ul style="list-style-type: none"> • Kennt die verschiedenen Kommunikationsmodelle und kann sie gegebenenfalls gezielt einsetzen. Dem Teilnehmer sind die Methoden der konstruktiven Gesprächsführung vertraut und befähigen ihn Konflikte im sozialen und beruflichen Umfeld zu lösen. • Soll Einblicke in die Ablauf- und Aufbauorganisation eines Krankenhauses erhalten und die Bedeutung für den Arbeitsbereich OP erkennen. • Soll anhand aktueller Rechtsgrundlagen Einblick in die Grundlagen der wirtschaftlichen Betriebsführung erhalten. • Soll sich mit seiner beruflichen Rolle auseinandersetzen, fremde Kulturen, Religionen und deren ethische Werte sind ihm vertraut und er kann sie patientenorientiert einsetzen. 						
	Gesprächsführung, Präsentation, Moderation	VU,SE	16			
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	VU	8			
	Konfliktmanagement	SE	8			
	Organisation der Rahmenbedingungen in der OP-Zone für den Eingriff (präintra- und postoperativ), Zeitmanagement, Personalplanung, Personaleinsatz, Dienstplangestaltung, Betriebsführung	VU	10			
	Ethik einschließlich ethischer Aspekte in der Transplantationschirurgie	VO	8			
	Gesamtstunden		50		50	2
PÜ	Immanenter Prüfungscharakter (IP)					

Modul	Inhalte- Themen					
2	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie, Erste Hilfe	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
Lernziele						
Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:						
<ul style="list-style-type: none"> • Kann einen Überblick über die gebräuchlichsten Narkoseverfahren geben und die wesentlichsten Unterschiede zwischen den einzelnen Verfahren darstellen. • Kann Symptome des Schocks am Patienten erkennen und situationsgerechte Maßnahmen ergreifen. • Erkennt lebensbedrohliche Situationen und leitet situationsgerechte Erste Hilfe Maßnahmen ein. • Kennt die notwendigen Medikamente, Dosierung, erklärt die Wirkungsweise und - unterscheidet sie nach ihren Anwendungsgebieten. 						
	Präoperative – perioperative Überwachungsmaßnahmen, Überwachungsgeräte, Funktionskontrollen, Anästhesieformen, Zusammensetzung, Anwendungen, Wirkung,	VO	12	12		

	Nebenwirkungen von Pharmaka.					
	Erste Hilfe, Schock und Notfallmedizin	VU, SE	12	14		
	Gesamtstunden		24	26	50	2
PÜ	Einzelprüfung (EP)					

Modul	Inhalte- Themen					
3	Grundlagen der Pflegeforschung	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
Lernziele						
Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:						
<ul style="list-style-type: none"> • Lernt Ergebnisse der Pflegeforschung kennen, kann Forschungsberichte kritisch lesen und deuten. • Kann auf Grund seiner theoretischen Kenntnisse ein Abstract für seine Abschlussarbeit entwerfen. 						
	Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit	VO	8	1		
	Wissenschaftliches Arbeiten, Analysen und Interpretation von Forschungsergebnissen	VU	16			
	Gesamtstunden		24	1	25	1
PÜ	Immanenter Prüfungscharakter					

Modul	Inhalte- Themen					
4	Medizinisch-wissenschaftliches und pflegerisches Fachgebiet Teil I	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
Lernziele						
Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:						
<ul style="list-style-type: none"> • Ist informiert über die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen der Krankenhaushygiene und kann diese situationsgerecht umsetzen. • Kennt wichtige, krankenhausspezifische Mikroorganismen und kann sein Hygieneverhalten darauf abstimmen. • Kennt die Grundsubstanzen der Desinfektionsmittel, Anwendungsbereiche und deren Wirkungsweise. • Kennt die Funktionsweise der Sterilisation sowie die spezifischen Anwendungstechniken. • Erhält Information über die sach- und fachgerecht Ver- und Entsorgung der Verbrauchsgüter, kann die Notwendigkeit begründen und die jeweiligen Güter in entsprechen Transportmittel zuordnen. • Verfügt über spezifische Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie. • Kennt die chirurgischen Grundlagen einer Operationstechnik (Präparieren, Koagulieren, Ligieren, Anastomosieren etc.) • Kennt endoskopische Methoden und Techniken chirurgischer Eingriff. • Kennt Komplikationen, die im Zusammenhang mit einer konventionellen bzw. endoskopischen Operation vorkommen können und ist in der Lage, die pflegerischen Konsequenzen abzuleiten. • Kennt die vorbereiten Maßnahmen am Patienten zur OP aus pflegerischer Sicht. • Kennt die für die geplanten oder Notfalloperationen wichtige Operationsmethoden in diesen Spezialbereichen nötigen Vorbereitungsmaßnahmen (Instrumente, Zubehör, Patientenvorbereitung) 						

	Hygiene inkl. Fachkundelehrgang I	VO, VU	26	13		
	Anatomie	VO, VE	32	10		
	Neurochirurgie, HNO, Gynäkologie, Urologie, Kieferchirurgie, Augenheilkunde	VO	48	10		
	Perioperative Pflege-Neurochirurgie, HNO, Gynäkologie, Urologie, Kieferchirurgie, Augenheilkunde		26	10		
	Gesamtstunden		132	43	175	7
PÜ	Einzelprüfung (EP)					

Modul	Inhalte- Themen			Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
5	Medizinisch-wissenschaftliches und pflegerisches Fachgebiet Teil II	LV	UE			

Lernziele

Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:

- Ist informiert über die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen der Krankenhaushygiene und kann diese situationsgerecht umsetzen.
- Kennt den prozessorientierter Medizinproduktkreislauf.
- Ist informiert über das Qualitätsmanagement in einer Aufbereitungs-Einheit für Medizin-Produkte (AEMP).
- Kennt die Prüfungs-, Validierung und Routinekontrolle von Aufbereitungsverfahren für Medizinprodukte
- Ist über die aktuellen Operationstechniken informiert.
- Kennt endoskopische Methoden und Techniken chirurgischer Eingriff.
- Ist mit dem korrekten Umgang der unterschiedlichen Instrumente, Geräte und Materialien vertraut, setzt diese wirtschaftlich ein, führt eine sachgerechte Lagerung durch und kann diese begründen.
- Kennt Komplikationen, die im Zusammenhang mit einer konventionellen bzw. endoskopischen Operation vorkommen können und ist in der Lage, die pflegerischen Konsequenzen abzuleiten.
- Kennt die vorbereiteten Maßnahmen am Patienten zur OP aus pflegerischer Sicht.
- Kennt die für die geplanten oder Notfalloperationen wichtige Operationsmethoden in diesen Spezialbereichen nötigen Vorbereitungsmaßnahmen (Instrumente, Zubehör, Patientenvorbereitung)
- weiß um die Nachsorgemaßnahmen und kann diese veranlassen soweit diese im pflegerischen Kompetenzbereich liegen.

	Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Transplantationschirurgie, Kinderchirurgie, plastische Chirurgie, Orthopädie	VO	48	10		
	Perioperative Pflege - Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Transplantationschirurgie, Kinderchirurgie, plastische Chirurgie, Orthopädie	VO, VE	26	16		
	Hygiene -Fachkundelehrgang II	VO	40	10		
	Gesamtstunden		114	36	150	6
PÜ	Einzelprüfung (EP)					

Modul	Inhalte- Themen					
6	Pflegewissenschaft	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
Lernziele						
Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:						
<ul style="list-style-type: none"> • Lernt die Grundlagen der Pflegewissenschaft kennen. • Kennt die Ziele der Pflegewissenschaft, Forschungsmethoden und Forschungsinstrumente • Erhält einen Überblick über die Grundannahmen der verschiedenen Pflege-theorien, Pflege-modelle und Pflegekonzepte. • Weiß um die Anwendungsmöglichkeiten im eigenen Bereich und kann sein pflegerisches Tun daraufhin abstimmen. • Kennt das systematisches Vorgehen von Evidence-based Nursing und kann die Hand-lungsanweisung mit sechs einzelnen Schritten darstellen, dazu gehören: Auftragsklärung, Fragestellung, Literaturrecherche, Kritische Beurteilung, Implementierung, Adaption und Evaluation. 						
	Grundlagen der Pflegewissenschaft	VO	12	5		
	Evidence Based Nursing	VO, VU	12	10		
	Modelle, Theorien, Strategien und Um- setzung von Ergebnissen	eL-LV	26	10		
	Gesamtstunden		50	25	75	3
PÜ	Einzelprüfung (EP)					

Modul	Inhalte- Themen					
7	Allgemeine chirurgische Fachgebiete	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
Lernziele						
Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:						
<ul style="list-style-type: none"> • Verfügt über die allgemeinen chirurgischen Grundlagen der Operationstechniken und ist über die aktuellen Techniken informiert. • Verfügt über spezifische Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie. • Ist über die aktuellen endoskopischen Methoden und Techniken allgemeiner und unfall-chirurgischer Eingriffe informiert. • Kennt Komplikationen, die im Zusammenhang mit einer konventionellen bzw. endoskopi-schen Operationstechnik vorkommen können. • Kennt die für Notfalloperationen wichtige Abläufe und trifft die nötigen Vorbereitungsmaß-nahmen, Instrumentarium und Zubehör für Notfalloperationen. • Gewinnung und Verarbeitung von Organen, Gewebe und Zellen entsprechend den ge-setzlichen Grundlagen 						
	Allgemeinchirurgische Bereich	VO	30	15		
	Unfallchirurgie	VO, VE	18	12		
	Gesamtstunden		48	27	75	3
PÜ	KP					

Modul	Inhalte- Themen					
8	Spezielle Pflege im Operationsbereich	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
<p>Lernziele</p> <p>Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann entsprechend des operativen Eingriffs die Operationseinheiten vor- und nachbereiten. • Weiß welche Instrumente und welches Zubehör beim operativen Eingriff benötigt werden und verfügt über Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zusammenstellung und Vorbereitung des Instrumententisches. • Kann Präparate sach- und fachgerecht der histologischen und bakteriologischen Untersuchungen zuführen. • Kann die medizinischen Geräte der OP-Abteilung sach- und fachgerecht kontrollieren, bedienen und warten bzw. pflegen. • Weiß um den ökonomischen Umgang der Ge- Verbrauchsgüter und kann diese umsetzen. • Kennt die Prinzipien des Instrumentieren und Assistierens und kann diese anwenden. • Kann Instrumente, Materialien und medizinisch technische Geräte entsprechen der Funktion überprüfen und kontrollieren. • Kennt die Bedeutung und den Stellenwert des Pflegeprozesses und kann die einzelnen Schritte entwickeln und gezielt anwenden. • Kennt die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Riskmanagement. • Erhält einen Überblick über die Methoden der Qualitätssicherung und lernt mindestens eine Methode der internen Qualitätssicherung kennen. • Kennt die Kriterien eines Pflegestandards und kann dies an einem Beispiel darstellen. • Kennt die Rechtsgrundlagen und Quellen des Strafrechts, Arbeitsrechtes und deren Besonderheiten der Anwendung im Funktionsbereich. • Kennt die berufsspezifischen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien und weiß um die Verpflichtung ihrer Einhaltung. Er kann sie in seinem Arbeitsbereich sicher zuordnen und umsetzen. 						
	Allgemeinchirurgische Pflege	VO	20	15		
	Unfallchirurgische Pflege	VO, VU	12	10		
	Instrumenten und Materialkunde	VO, VU	16	15		
	Berufskunde, Pflegedokumentation, QM, QS, Riskmanagement	eL-LV	40	5		
	Rechtskunde	eL-LV	30			
	Exkursionen, Praxisreflexion	eL-LV	12			
	Gesamtstunden		130	45	175	7
PÜ	KM					

Modul	Inhalte- Themen					
9	Medizintechnik	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
Lernziele						
Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:						
<ul style="list-style-type: none"> • Kann Definitionen zur Medizintechnik wiedergeben. • Kennt die rechtlichen Vorschriften. • Kann die Funktionsweise und physikalischen Grundlagen der Hochfrequenz-Chirurgie wiedergeben. • Kann die Handhabung der HF-Geräte erläutern. • Kennt die Schutzmaßnahmen zur Lasertechnik und kann die Anwendung erklären. • Kann die Regeln der Röntgentechnik beschreiben und kennt die Schutzmaßnahmen. • Kennt die Therapiesysteme mit ionisierten Strahlen und die Anwendungsgebiete. • Kann die Formen des Ultraschallsystems darstellen und die Funktion erklären. 						
	Grundlagen der Elektrotechnik, Medizin- technische Geräte	VO,VU	8			
	Laser und HF	VO,VU	4			
	Sicherheitstechnische Maßnahmen	VO	8	5		
	Gesamtstunden		20	5	25	1
PÜ	Einzelprüfung (EP)					

Modul	Inhalte- Themen					
	Abschluss	LV	UE	Vor/ Nachbe- reitung	WL	ECTS
Lernziele						
Der/die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin:						
<ul style="list-style-type: none"> • Präsentiert seine/ihre Abschlussarbeit und beantwortet Fragen zur Arbeit. 						
	Abschlussarbeit und Präsentation		8	142		
	Gesamtstunden		8	142	150	6
PÜ	Einzelprüfung (EP)					

	Praktikum	LV	UE	WL	ECTS
	Pflege im allgemein/unfallchirurgischen Operationsbereich		280		
	Pflege im speziellen Operationsbereich		280		
	AEMP		40		
	Gesamt Praktikum	PR	600	600	24

Der Universitätslehrgang „Pflege im Operationsbereich“ ist als duale Ausbildungsform konzipiert d.h. Theorie und Praxiszeiten wechseln ab.

Die Praktika werden nach Vorhandensein der Praktikumsstellen eingeteilt, das bedeutet für die Planung, dass nicht alle Kursteilnehmer gleichzeitig denselben Fachbereich absolvieren können. Die Einteilung muss flexibel gestaltet werden, wobei von der Lehrgangsheitung sichergestellt wird, dass alle Praktika absolviert werden.

Abkürzungsverzeichnis

LV: Lehrveranstaltung

UE: Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)

ECTS: European Credit Transfer System

WL: Workload (durchschnittlichen studentischer Arbeitsaufwand von 25 Stunden)

VO: Vorlesung

VU: Vorlesung mit Übungen

SE: Seminare

eL-LV: e-Learning Lehrveranstaltung

PR: Praktikum

UE: Übungen

EX: Exkursion

EP: Einzelprüfung

IP: Immanenter Prüfungscharakter

KP: Kommissionelle Prüfung

§ 7 Prüfungsordnung

Für das Prüfungswesen im Rahmen des Universitätslehrgangs sind die Bestimmungen der §§ 72 ff UG 2002 und die einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck“ sowie die Vorgabe durch die GuK-Spezialaufgabenverordnung anzuwenden.

Am Ende des jeweiligen Semesters finden die Prüfungen statt. Ein Semester besteht aus mehreren Modulen und Prüfungen. Die Prüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden. Dazu kommen die e-Learning Phasen sowie die Abschlussarbeit einschließlich der Präsentation und das Abschlussgespräch.

Einzelprüfungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung

(1) In jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 eine Einzelprüfung vorgesehen ist, ist diese in Form einer

1. mündlichen Prüfung,
2. schriftlichen Prüfung oder
3. Projektarbeit

abzunehmen.

(2) Über eine Einzelprüfung ist von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu führen, welches insbesondere

1. die Prüfungsfragen und
2. die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit.

(3) Der Termin einer Einzelprüfung ist den Lehrgangsteilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Beurteilung der theoretischen Ausbildung

(1) In jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 eine Einzelprüfung vorgesehen ist, haben die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs die theoretischen Kenntnisse der/die Lehrgangsteilnehmer/ Lehrgangsteilnehmerin über die Lehrinhalte dieses Unterrichtsfachs und die entsprechenden praktischen Fertigkeiten zu überprüfen und zu beurteilen.

(2) In jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 9 keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist, haben die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs zu beurteilen, ob die Ausbildungsteilnehmer die Ausbildungsziele dieses Unterrichtsfachs erreicht haben.

(3) Die Lehr- und Fachkräfte haben schriftliche Aufzeichnungen über die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen während der Ausbildung zu führen.

(4) Der Beurteilung gemäß Abs. 1 ist der Prüfungserfolg der Einzelprüfung zu Grunde zu legen. Der Beurteilung gemäß Abs. 2 ist die Mitarbeit während der Ausbildung zu Grunde zu legen.

(5) Bei der Beurteilung der Leistungen der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen in den Unterrichtsfächern gemäß Abs. 1 sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

(6) Die Leistungen der Kursteilnehmer in den Unterrichtsfächern gemäß Abs. 2 sind mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ oder
2. „nicht genügend“ (5)

zu beurteilen.

(7) Eine positive Beurteilung ist bei den Noten 1 bis 4 und „erfolgreich teilgenommen“ gegeben.

Beurteilung der praktischen Ausbildung

(1) In den Fachbereichen, in denen lt. GuKG-SV mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, haben die Lehr- oder Fachkräfte des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachten Leistungen der Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen zu beurteilen.

(2) Die Lehr- oder Fachkräfte haben die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen im betreffenden Fachbereich laufend zu überprüfen. Die Lehr- oder Fachkräfte müssen schriftliche Aufzeichnungen über die Leistungen der Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen als Grundlage für die Beurteilung zu führen.

(3) Die Leistungen der Lehrgangsteilnehmer in den Praktika mit mindestens 160 Stunden, sind mit

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „gut bestanden“,
3. „bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“

zu beurteilen.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, ist keine Beurteilung durchzuführen, sondern die Absolvierung des Praktikums zu bestätigen.

Wiederholen einer Einzelprüfung /praktische Ausbildung

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abzunehmen.

Werden die Leistungen in einem Praktikum mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen.

Ist ein Wiederholen während der Ausbildungszeit nicht möglich, kann die Ausbildung durch die Prüfungskommission verlängert werden.

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden.

Die Note der Wiederholungsprüfung /des wiederholten Praktikums tritt an die Stelle der Note „nicht genügend“.

Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.

Die Prüfungskommission kann die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen in begründeten Ausnahmefällen, sofern die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist, vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind in diesem Fall ehest möglich nachzuholen.

Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zu beurteilen, ob die Lehrgangsteilnehmer die für die fachgerechte Ausübung der Spezialaufgabe im Operationsbereich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Ablauf der mündlichen Abschlussprüfung

Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung ist vorbehaltlich GuK SV § 24 Abs. 2 nach erfolgreicher Absolvierung aller in den Anlagen 1 bis 9 vorgesehenen Unterrichtsfächer und Fachbereiche frühestens zwei Wochen vor dem Ende der Ausbildung festzusetzen.

Die Leitung der Sonderausbildung hat dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin der mündlichen Abschlussprüfung

1. jene Lehrgangsteilnehmer, die zur kommissionellen Abschlussprüfung antreten,
2. Vorschläge für die Prüfungstermine und
3. die Namen der Prüfer/Prüferinnen der Prüfungsfächer

bekannt zu geben.

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit der Leitung der Sonderausbildung die Prüfungstermine festzusetzen. Die Leitung der Sonderausbildung hat die Prüfungstermine den Ausbildungsteilnehmern/Ausbildungsteilnehmerinnen unverzüglich und nachweislich bekannt zu geben.

Die Leitung der Sonderausbildung hat die Mitglieder der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden. Den Kommissionsmitgliedern ist vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung ein Verzeichnis der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen auszufolgen.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder geladen wurden und neben dem/der Vorsitzenden mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen anwesend sind.

Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Die Prüfungskommission hat die Leistungen der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen

1. der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs und
2. der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung

zu beurteilen.

Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Aufgrund der Beurteilungen ist eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung durchzuführen.

(2) Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtleistung ist „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der Noten unter 1,5 liegt und
2. alle zu beurteilenden Praktika der Sonderausbildung mit „ausgezeichnet bestanden“

beurteilt wurden.

Die Gesamtleistung ist „mit gutem Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der Noten 2,1 liegt und
2. die zu beurteilenden Praktika zumindest mit „gut bestanden“

beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtleistung ist „mit Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn

1. die Beurteilungen zumindest „genügend“ sind und
2. alle zu beurteilenden Praktika der Sonderausbildung zumindest mit „bestanden“

beurteilt wurden.

(7) Die Gesamtbeurteilung ist im Diplom einzutragen.

Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Protokoll zu führen.

Das Abschlussprüfungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Das Abschlussprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen, ist

1. von der Leitung der Sonderausbildung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Sonderausbildung vom Rechtsträger der Sonderausbildung oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung

aufzubewahren.

§ 8 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzender/Vorsitzende,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Universitätslehrganges,
3. ein/eine Vertreter/Vertreterin des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer/Prüferinnen der betreffenden Prüfungsfächer.

Bei Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes bestimmt die Lehrgansleitung eine Stellvertretung.

§ 9 Abschlussarbeit

Schriftliche Abschlussarbeit

Die Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen haben eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben.

Das Thema der Abschlussarbeit darf von den Lehrgangsteilnehmern/Lehrgangsteilnehmerinnen frei gewählt werden und ist vor Beginn der Arbeit von der Leitung der Sonderausbildung schriftlich zu genehmigen. Eine Lehrkraft hat die Abschlussarbeit zu betreuen und zu beurteilen.

Die Abschlussarbeit ist spätestens drei Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung zur Beurteilung vorzulegen.

Mündliche Abschlussprüfung :

Im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung ist auch ein Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit zu führen.

§ 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen sind.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen erhalten ein Abschlusszeugnis und werden durch Bescheid zur Führung der Zusatzbezeichnung „Akademisch geprüfte/r Experte/Expertin (Pflege im Operationsbereich)“ berechtigt.

Außerdem erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diplom das zur Ausübung der Spezialaufgaben berechtigt.

§ 11 Evaluierungsmaßnahmen

Die Evaluierung der Referenten/innen sowie der Organisation erfolgt an Hand standardisierter Fragebögen durch die Teilnehmer.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt ein Monat nach Kundmachung in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Vorsitzender
